SATZUNG

des Feuerwehrvereins Seulingen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- 1. Der Verein führt den Namen "Feuerwehrverein Seulingen e.V.", welcher aus der seit 1933 bestehenden Freiwilligen Feuerwehr Seulingen hervorging und am 27.10.1993 gegründet wurde.
- 2. Sitz des Vereins ist Seulingen.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göttingen unter der Nr. VR 140258 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes. Der Verein hat die Aufgabe das Feuerlöschwesen in Zusammenarbeit mit der aktiven Feuerwehr zu fördern.

Neben der unmittelbaren Verwirklichung seiner gemeinnützigen Zwecke durch eigene Aktivitäten kann der Verein auch als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig sein und seine Mittel ausschließlich oder nach § 58 Nr.2 AO teilweise zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke von anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften verwenden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesens in der Samtgemeinde Radolfshausen.
- b) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren bzw. Feuerwehrfördervereinen.
- c) die Betreuung der Jugend- und Kinderfeuerwehr.
- d) die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes.
- e) Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern.
- g) Sammeln von Spenden und deren Weiterleitung an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken, die den Satzungszwecken des Feuerwehrvereins Seulingen e.V. entsprechen.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vereinsmitglieder

Mitglieder des Vereins, nach Aufnahme gem. § 4 Abs. 1 der Satzung sind:

- a) aktive Feuerwehrmitglieder vom 16. Lebensjahr an,
- b) Mitglieder der Altersabteilung,
- c) Mitglieder der Kinderfeuerwehr,
- d) Mitglieder der Jugendfeuerwehr,
- e) Ehrenmitglieder,
- f) passive bzw. fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Für die Mitgliedschaft im Verein ist ein schriftliches Aufnahmegesuch zu stellen.
- 2. Aufnahmegesuche sind an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitglieder erkennen mit Ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung und die Geschäftsordnung des Vereins an.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

- 2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres. Diese Erklärung muss dem Vorstand zugegangen sein.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt. Gründe für den Ausschluss sind:
- Verstoß gegen die Satzung oder Beschlüsse des Vereins
- Zahlungseinstellung der Beiträge
- unehrenhaftes Verhalten.

Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit des Einspruchs bzw. der Anhörung.

§ 6 Mitgliedsbeiträge, Spenden

- 1. Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und freiwillige Spenden.
- 2. Der Verein erhebt pro Mitglied einen Jahresbeitrag. Über deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Alle finanziellen Leistungen sind bis zu dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Termin zu entrichten. Bei Neumitgliedern wird der gesamte Beitrag im Eintrittsjahr fällig.
- 3. Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Feuerwehrvereins Seulingen e.V. festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Ortsbrandmeister ist Kraft Amtes der 1. Vorsitzende des Feuerwehrvereins.
Der stv. Ortsbrandmeister ist Kraft Amtes der 2. Vorsitzende des Feuerwehrvereins.
Sollte der Ortsbrandmeister das Amt des Vorsitzenden nicht wahrnehmen wollen, ist das Amt durch die

Mitgliederversammlung zu wählen.

Sollte der stv. Ortsbrandmeister das Amt des 2. Vorsitzenden nicht wahrnehmen wollen, ist das Amt durch die Mitgliederversammlung zu wählen.

- 2. Der Vorstand besteht aus
- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Kassenwart
- d) dem Ortskommando der Freiwilligen Feuerwehr Seulingen als Beisitzer kraft Amtes mit Stimmrecht.
- 3. Der Vorstand zu a) bis c) wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sollten Mitglieder des Ortskommandos der Freiwilligen Feuerwehr Seulingen das Amt im Vorstand nicht wahrnehmen wollen, wird das Amt im Vorstand nicht weiter besetzt.

§ 9 Zuständigkeiten des Vorstands

- 1. Für den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden des Vereins besteht das alleinige Vertretungsrecht gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte und die Leitung des Vereins nach innen und außen, soweit in der Satzung nichts Anderes bestimmt ist. Er hat folgende Aufgaben:
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Buchführung
 - Beschlussfassung über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern
 - Erstellung des Jahresberichtes.

Dem Vorstand obliegt die Bewilligung von Ausgaben über einen Betrag i.H.v. 2.000,00 €. Insofern ist der Vorstand in seiner Vertretungsmacht beschränkt und bedarf zur Bewilligung höherer Ausgaben der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vereins.

3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in allgemeinen Vorstandssitzungen die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Vorschlag als abgelehnt.

§ 10 Beurkundungen

Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands, sowie der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Nach Ablauf des Vereinsjahres, welches die Zeit vom 01. Dezember bis zum 30. November ist, findet die ordentliche Jahreshauptversammlung statt.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes beantragen und das Interesse des Vereins es erfordert. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann auch der Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließen.
- 3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in ortsüblicher Weise mittels:
 - Hauswurfsendung oder
 - Versand per elektronischer Post (E-Mail) oder
 - Aushang im Vereinskasten am Feuerwehrhaus

Mitgliederversammlungen finden auch statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt. Die Versammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen unter Angabe des Zeitpunktes, des Tagungsortes und der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
- 2. Die Mitgliederversammlung fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme mit Ausnahme der Mitglieder unter 16 Jahren. Die Stimme ist nicht übertragbar.
- 3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
- 4. Die Wahl des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden erfolgt geheim. Die Wahl des Kassenwartes und der Kassenprüfer erfolgen offen, es sei denn ein Mitglied beantragt die geheime Wahl. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.
- 5. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Samtgemeinde Radolfshausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung bezeichneten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 15 Gender-Klausel

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin soll keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 09.09.2021 in Kraft.